

Festveranstaltung zum 100-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin - Grußworte des Präsidenten der GTFCh

Thomas Daldrup, Düsseldorf

Wenn man einer 100-Jährigen oder einem 100-Jährigen zum Geburtstag gratulieren darf, so schaut man zurück auf ein gelebtes Leben. Feiert dagegen eine wissenschaftliche Fachgesellschaft, wie heute die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin ihr 100-jähriges Bestehen, so könnte man entsprechend geneigt sein, in Archiven nach besonderen Ereignissen und Anekdoten für sein Grußwort zu suchen. Dies würde Sinn machen, wenn eine Fachgesellschaft vergleichbar einer Person altern würde, was glücklicherweise jedoch nicht passiert; sie befindet sich durch ihre variable Mitgliederstruktur im ständigen Wandel. Die Gesellschaft von gestern ist eben nicht die Gesellschaft von heute, so dass ein historischer Rückblick die heutige Gesellschaft nicht mehr betrifft. Dies ist das erfreuliche an einer Fachgesellschaft und sollte Grund genug sein, für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch eine Mitgliedschaft den vorhandenen gestalterischen Freiraum zu nutzen.

Zu den klassischen Teilgebieten der Rechtsmedizin gehört die Toxikologie, genauer die forensische Toxikologie. Die Einnahme körperfremder Stoffe kann genauso wie die künstliche Erhöhung oder Erniedrigung körpereigener Stoffe zu bewusstseinsverändernden Wahrnehmungen, zur Dämpfung oder Stimulation des zentralen Nervensystems, zu lebensbedrohlichen Veränderungen des Herz-Kreislaufsystems, zu Leber- oder Nierenschäden führen. Opfer können durch Missbrauch zahlreicher Stoffe in einen hilflosen Zustand versetzt, gesundheitlich geschädigt oder gar umgebracht werden. Täglich werden eine sehr hohe Anzahl von Straftaten nur deshalb begangen, weil fahrlässig oder vorsätzlich berauschende Mittel eingenommen wurden, die zur Enthemmung, zu Wahrnehmungsstörungen oder sonstigen Bewusstseinsveränderungen führten. Die gleichen Mittel werden aber auch zur Behandlung von Krankheiten und damit zum Wohle des Patienten eingesetzt.

Ein typisches Beispiel ist eines der ältesten Arzneimittel, welches wir kennen, das Morphin. Der Heroinabhängige nimmt diesen Stoff in Form des leicht die Blut-Hirn-Schranke passierenden Diacetylmorphins, welches er sich mehrmals täglich zur Befriedigung seiner Sucht in seine Vene injiziert oder geraucht vom Blech aufnimmt. Der Heroinabhängige verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, da er meist suchtbedingt keiner regelmäßigen Arbeit nachgehen kann und häufig von Sozialhilfe abhängig ist und durch Diebstähle versucht, das notwendige Geld für die nächste Rauschgiftportion zu erlangen. Wir haben auf der anderen Seite die vielen Schmerzpatienten, die erst durch die tägliche Einnahme von Morphintabletten ein halbwegs normales Leben führen können und ihre Fahrtüchtigkeit wieder erlangen. Und letztlich haben wir auch die vielen Liebhaber von Mohnkuchen oder Mohnbrötchen, die unbewusst und insbesondere ohne eine Wirkung zu verspüren, Morphin aus dem Speisemohn aufnehmen und sich möglicherweise wundern, dass die Polizei bei der Überwachung der Straßenverkehrssicherheit in ihrem Urin mit den neuen Drogentesten Opiate nachweisen. Die Folge kann sein, dass sie zwecks Blutentnahme zur Wache müssen und dass ihnen die Weiterfahrt untersagt wird. Wem die Sachkunde fehlt und wer nicht bereit ist, zu forschen und nach neuen Wegen der Analytik zu suchen, wird wohlmöglich den Morphinpatienten oder den Mohnkuchenliebhaber in seinem Gutachten nicht vom Heroinsüchtigen zu differenzieren wissen. Sollten Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht nicht selber über die notwendige Sachkunde verfügen, so können unzureichend interpretierte Analysenergebnisse - dies kann sich, so glaube ich, jeder leicht ausmalen - zu für den Betroffenen unerfreuliche rechtliche Fehlentscheidungen führen.

Aufgabe der forensischen Toxikologie ist es, solche Fehlermöglichkeiten zeitig aufzudecken, und dann durch intensives Forschen unter Einsatz neuer analytischer Verfahren nach Möglichkeiten zu suchen, um sichere be-, insbesondere aber auch entlastende Beweismittel zu liefern. Diejenigen, die nicht täglich mit den Widrigkeiten der toxikologischen Analytik zu kämpfen haben, können sich kaum vorstellen, wie häufig Ergebnisse erhalten werden, die eine sichere Differenzierung zwischen positiv und negativ nicht ohne weiteres zulassen. Eine solche Grauzone kennt man beispielsweise auch bei der Identifizierung eines Täters anhand des Fotos einer Überwachungskamera. Nicht immer ist eine Identifizierung sofort und zweifellos möglich. Je empfindlicher die Analysenverfahren werden, je geringer eine Wirkstoffmenge z.B. in einer Blutprobe ist, desto größer ist die Gefahr, dass Verunreinigungen, die zufälligerweise ähnliche analytische Signale zeigen, wie die gesuchte Substanz, zu falsch positiven Ergebnissen führen.

Nur die gleichzeitig vorhandene praktische Kenntnis des Analytikers, fundiertes Wissen u.a. über den Metabolismus und ausreichende forensische Erfahrungen können durch professionelle Plausibilitätsprüfung verhindern, dass leichtfertig falsche Befunde und Gutachten erstattet und vor Gericht vertreten werden. Hierzu ist eine nach einem Hochschulstudium zusätzliche langjährige Fachausbildung unter sachkundiger Leitung notwendig. Richtlinien und Empfehlungen für forensisch-toxikologische Analysen sowie die Möglichkeit, sich als Forensische Toxikologin oder Forensischer Toxikologe GTFCh zu qualifizieren sind Ergebnisse der Arbeit der GTFCh und ich freue mich, dass hier zwischen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und der GTFCh eine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit besteht.

Aus meiner Sicht ist im Augenblick das wichtigste gemeinsame Ziel beider Fachgesellschaften zu erreichen, dass bei Anwendung des § 24 a (2) StVG analytische Grenzwerte oberhalb von null verbindlich anerkannt werden. Ich hoffe uns gelingt es, zu erläutern, dass zwischen Null und Eins nicht nur eine Zahl, die Eins, liegt, sondern dass sich dazwischen eine unendlich große Zahl von Zahlen befindet, die alle größer als Null sind. Null als Grenzwert ist nicht zu vertreten, da dann keiner mehr ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen dürfte. Insbesondere gilt dies für unseren Mohnkuchenliebhaber. In fast jedem Speisemohn befinden sich – unter Umständen auch nur Spuren – an Morphin, die aus dem Magen-Darm-Trakt resorbiert ins Blut übergehen. Wird sein Blut mit den heute vorhandenen Möglichkeiten untersucht, so wird Morphin nachgewiesen. Nimmt unser Mohnkuchenliebhaber nun mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teil, so steht er im Sinne von § 24 a StVG unter der Wirkung von Morphin, da Morphin in seinem Blut nachgewiesen wurde. Er darf nicht fahren. Auch an diesem Beispiel sieht man, wie wichtig es ist, einen Weg zu finden, damit in Zukunft nicht jeder Analysenwert aus Blut über Null für einen in der Anlage genannten Stoff den Tatbestand des § 24 a (2) StVG erfüllt.

Zum Schluss meiner Grußworte möchte ich diejenigen, die heute die Geschicke der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin lenken, wünschen, dass es ihnen gelingt, jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dadurch zu ermutigen, an einem universitären Institut für Rechtsmedizin auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie zu forschen und eine universitäre Karriere einzuschlagen, dass sie sie wissenschaftlich begleiten und ihnen Zukunftsperspektiven aufzeigen. Auch wenn wir uns heute wirtschaftlich in einer sehr schwierigen Zeit befinden, Verbrechen, bei denen Rauschmittel und anderen Gifte eine herausragende Rolle spielen, wird es auch noch in 10 und in 100 Jahren in sehr großer Zahl geben. Viele Fragen an die forensische Toxikologie können heute noch nicht beantwortet werden, so dass es für junge Wissenschaftler auch zukünftig noch genügend Forschungsaufgaben gibt. In diesem Sinne wünsche ich der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und ihrem neugewählten Vorstand eine glückliche Hand beim Anpeilen neuer Ziele und beim Weichenstellen, damit ihr Zug in die richtige Richtung fährt.